

# § 57 S-BSG

S-BSG - Bediensteten-Schutzgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

## Inkrafttreten

### § 57

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des 2. Abschnittes treten gleichzeitig mit den gemäß§ 27 zu erlassenden Verordnungen in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes treten gleichzeitig mit den gemäß§ 37 zu erlassenden Verordnungen in Kraft.

(4) § 39 Abs 2 und 3 tritt gleichzeitig mit der gemäß§ 44 Z 3 zu erlassenden Verordnung, § 39 Abs 4 gleichzeitig mit der gemäß§ 44 Z 4 zu erlassenden Verordnung in Kraft.

(5) Die Bestimmungen des 6. Abschnittes treten am 1. Jänner 2001 in Kraft.

In Kraft seit 01.07.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)